



Die Mitgliederversammlung vom 19.06.2013 beschließt gemäß § 6, Abs. 5 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung. Sie tritt zum 01.01.2014 in Kraft und gilt für alle Mitglieder.

Beitragsordnung

1. Die Art der Beitragszahlung gliedert sich in 2 Möglichkeiten:
 - a) Die Beiträge werden für ein Quartal, ein Halbjahr, oder ein Jahr, jeweils im Voraus, per SEPA-Lastschrift eingezogen.
Fälligkeitstermine sind bei Einzug im Quartal der 01.07, 01.10, 01.01 und 01.04., bei Einzug im Halbjahr der 01.07. und der 01.01. und bei jährlichem Einzug der 01.07. eines jeden Jahres. Fällt der Fälligkeitstermin auf keinen Bankarbeitstag, gilt der nächste Bankarbeitstag als Fälligkeitstermin.
 - b) Die Beiträge werden zum 01.07. für ein Jahr im Voraus überwiesen, bzw. bar bezahlt.
2. Die jährliche Beitragszahlung wird am 01.07. eines Jahres fällig.
3. Bei jährlicher Vorauszahlung erhalten Erwachsene einen Rabatt von einem Monatsbeitrag, Jugendliche einen Rabatt von zwei Monatsbeiträgen. Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag erhalten bei jährlicher Vorauszahlung ebenfalls den Rabatt von zwei Monatsbeiträgen.
4. Gemäß § 6 (2) der Satzung bietet der Verein einen ermäßigten Beitrag an.
Der ermäßigte Beitrag gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und passive Mitglieder.
5. Der ermäßigte Beitrag für Jugendlichen U18 wird nach den gleichen Kriterien gewährt, hier bezogen auf die Erziehungsberechtigten des Jugendlichen.
6. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
7. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der ermäßigten Beitragsformen.
8. Bei Familien mit drei oder mehr Kindern ist das dritte sowie ggf. alle weiteren im Verein angemeldeten Kinder von der Beitragszahlung befreit.
9. Jugendliche U18 mit einem Köln-Pass, die nicht Anspruch auf das Bildungspaket haben, können 1 Jahr beitragsfrei gesetzt werden, solange der Verein an der Aktion „Kids in die Klubs“ teilnimmt.
10. Der Vorstand des Vereins kann fällige Beiträge nach Verzug und erfolgter Erinnerung anmahnen, und nachfolgend ggf. alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung ergreifen.
11. Der Verein erhebt neben den Fremdkosten
 - a) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges
 - b) für jede Anshriftermittlung bei Nichtzustellbarkeit an die bekannte Anschrift
 - c) für jede Rücklastschrift nach erteiltem SEPA-Mandat
eine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 2,50 €.

Köln, _____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart